

Entscheidung: Finanzamt

Die letzte Entscheidung, ob man Freiberufler ist oder nicht, trifft das Finanzamt. Es schickt jeder Gründerin und jedem Gründer unmittelbar nach der Anmeldung beim Gewerbeamt oder beim Finanzamt erst einmal einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu. Darin muss man auf der Seite 2 Angaben zu seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit machen. Je nachdem, wie diese ausfallen, wird man als Freiberufler oder Gewerbetreibender geführt und behandelt. Das bedeutet aber nicht, dass damit eine endgültige Entscheidung gefallen wäre.

Die kommt in vielen Fällen erst viel später: Bei einer Betriebsprüfung, bei der viele vermeintliche Freiberufler aus allen Wolken fallen, weil sie nachträglich als Gewerbetreibende eingestuft werden und Gewerbesteuer nachzahlen müssen.

In der Praxis können aber auch die Finanzämter nicht immer aus dem Stand entscheiden, ob es sich bei einer Tätigkeit um eine gewerbliche oder eine freiberufliche handelt. Das Problem ist nämlich: Viele berufliche Tätigkeiten weisen sowohl Merkmale der freien als auch der gewerblichen Berufe auf.

Ganz allgemein kann man sagen: Steht in einem solchen Fall die geistige schöpferische Arbeit im Vordergrund, geht die Finanzverwaltung meist von einer freiberuflichen Tätigkeit aus.

Freie Berufe und Einkommensteuergesetz

Dabei stützen sich das Finanzamt und auch der Betriebsprüfer bei ihrer Entscheidung vor allem auf das Einkommensteuergesetz. Es unterscheidet im §18 Absatz 1 ganz konkrete freiberufliche Tätigkeitsgruppen und legt damit fest, wer zu den freien Berufen zählt. Es unterscheidet zwischen den so genannten Katalogberufen, den Berufen, die den Katalogberufen ähnlich sind – den ähnlichen Berufen – und den Tätigkeitsberufen.

Katalogberufe

Die Katalogberufe sind sozusagen die klassischen freien Berufe, die als erste im Einkommensteuergesetz aufgelistet wurden. Diese erste Auflistung, dieser Katalog, hat den Katalogberufen zu ihrem Namen verholfen. Zu den Katalogberufen gehören

die Heilberufe

- ▶ Ärzte
- ▶ Zahnärzte
- ▶ Tierärzte
- ▶ Heilpraktiker
- ▶ Dentisten
- ▶ Physiotherapeuten

die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe

- ▶ Rechtsanwälte
- ▶ Patentanwälte
- ▶ Notare
- ▶ Wirtschaftsprüfer
- ▶ Steuerberater
- ▶ Steuerbevollmächtigte
- ▶ Beratende Volks- und Betriebswirte
- ▶ Vereidigte Buchprüfer und Bücherrevisoren

die naturwissenschaftlichen/technischen Berufe

- ▶ Vermessungsingenieure
- ▶ Ingenieure
- ▶ Handelschemiker
- ▶ Architekten
- ▶ Lotsen

die informationsvermittelnden und sprachlichen Berufe

- ▶ Journalisten
- ▶ Bildberichterstatter
- ▶ Dolmetscher
- ▶ Übersetzer

Dazu kommen zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier selbständig ausgeübten Berufsbilder

- ▶ Diplom-Psychologe
- ▶ Heilmasseur
- ▶ Hebamme
- ▶ Hauptberuflicher Sachverständiger